

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

MDM GOLDSPAREN

Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf, den Rückkauf und die Verwahrung von Goldbarren im Rahmen des MDM GOLDSPAREN der Geiger Edelmetalle AG, Stromstraße 6, 04571 Rötha, Tel.: 034206 180150, E-Mail: info@mdm-goldsparen.de, Umsatzsteuer-ID: DE259557176, Amtsgericht Leipzig, Handelsregister HRB 43929 (im Folgenden: „Geiger“).

Der Kunde erhält im Rahmen von MDM GOLDSPAREN die Möglichkeit zum ratiellen und / oder einmaligen Erwerb von Miteigentumsanteilen an 20g Goldbarren, die aus zertifiziertem Goldgranulat der Reinheit 999,9 hergestellt werden (Goldprodukte). Es wird ausschließlich hochwertige Ware verkauft. Hierunter wird Neuware oder Ware im sogenannten bankhandelsüblichen Zustand verstanden. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 0,0001 Gramm.

Die erworbenen Goldprodukte wird Geiger für den Kunden in einem Sammeldepot verwahren (Verwahrvertrag).

1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Der Vertrag über den Kauf und die Verwahrung der Goldprodukte erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Kunden oder eine Online Registrierung. Geiger nimmt das Vertragsangebot spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Angebotsabgabe des Kunden mit schriftlicher Bestätigung an.
- 1.2. Der Kunde beauftragt Geiger erstmals mit dem schriftlichen Antrag und sodann mit jeder weiteren Einzahlung auf das MDM GOLDSPAREN-Kundenkonto mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen an den Goldprodukten. Geiger nimmt diese weiteren Angebote spätestens 7 Werktage nach Zahlungseingang an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung für die weiteren Anteilskäufe.
- 1.3. Die vom Kunden für den Kauf von Miteigentumsanteilen von Goldprodukten überwiesenen bzw. per Lastschrift eingezogenen Gelder bleiben unverzinst.
- 1.4. Die Zahlung des Kunden muss im Verwendungszweck Zeile 1 die Angaben gemäß Annahmebestätigung oder Kundenportal enthalten.
- 1.5. Die Zahlung muss immer in der Währung „Euro“ erfolgen.
- 1.6. Da der gültige Handelspreis erst nach Geldeingang festgestellt werden kann, erklärt sich der Kunde mit einer nachträglichen Kaufpreisfeststellung einverstanden.
- 1.7. Geiger schuldet weder die Beachtung von Kurslimits noch wird generell eine Wertentwicklung des Goldpreises in Euro geschuldet.

2. Handelstermine für den Kauf und den Rückkauf des Goldes

- 2.1. Die Ausführung des Kaufauftrags erfolgt jeweils zum nächsten Handelstermin. Als ordentlicher Handelstermin ist jeder Freitag 10:00 Uhr bestimmt, der nicht gesetzlicher Feiertag im Freistaat Sachsen ist. Liegt der nächste Handelstermin auf einem Feiertag, so verschiebt sich der Handel auf den nächsten Arbeitstag.
- 2.2. Ist der Handel an einem ordentlichen Handelstermin aus einem anderen Grund nicht möglich, den Geiger nicht verschuldet hat, verschiebt sich der Handel ebenfalls auf den nächsten Arbeitstag.
- 2.3. Geiger kann neben dem ordentlichen Handelstermin gem. Ziffer 2.1 auch einen weiteren Handelstermin für den Goldkauf oder den Goldrückkauf bestimmen. Der Kunde kann diese Termine

über die Internetseite <https://www.mdm-goldsparen.de> einsehen. Ein Anspruch des Kunden auf gesonderte Information über diese zusätzlichen Handelstermine besteht nicht.

- 2.4. Geiger ist zur Ausführung des Kaufauftrags nur verpflichtet, soweit das Guthaben auf dem MDM GOLDSPAREN-Kundenkonto zur Ausführung bzw. zum Erwerb der vertraglich vereinbarten Mindestmenge (0,0001 g) zum Kauf eines Anteils am Goldprodukt ausreicht.
- 2.5. Für die Ausführung des Kaufauftrags werden Zahlungen des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins auf dem Bankkonto von Geiger eingegangen sind und die bis 09.30 Uhr des Handelstages unter <https://www.mdm-goldsparen.de> verbucht werden konnten.
- 2.6. Für die Ausführung eines Verkaufsauftrages muss dieser am Vortag des Handelstages bei Geiger eingegangen sein.
- 2.7. Geiger ist berechtigt, in unvorhersehbaren und von ihr nicht beherrschbaren Krisensituationen (z.B. nicht zu vertretende Betriebsstörungen aller Art oder nicht zu vertretende Schwierigkeiten in der Material- oder Rohstoffbeschaffung sowie bei Krieg, Terrorakten oder Naturkatastrophen jeder Art), die beauftragten Goldankäufe sowie Goldrückkäufe für die Dauer der Krisensituation auszusetzen. Das Recht, den Goldankauf vorübergehend auszusetzen, steht Geiger ebenfalls für den Zeitraum zu, in welchem sich der Aufschlag für den Ankauf von Goldgranulat für Geiger um mehr als 250 % im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses des MDM GOLDSPAREN verteuert. Bei nur vorübergehenden Störungen behält sich Geiger vor, den Auftrag zum nächstmöglichen Handelstermin auszuführen. In diesem Fall gelten als Ereignisse im Sinne dieser Klausel auch die nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten sowie Streiks.
- 2.8. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 2.7. die Ausführung des Auftrags nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, behält sich Geiger den Rücktritt vom Kaufvertrag vor.

3. Kaufpreis und Goldpreis

- 3.1. Der Kaufpreis für Silber und Gold unterliegt vielfältigen Schwankungen. Die jeweilige Preisbildung hängt unter anderem maßgeblich von der Verfügbarkeit der Edelmetalle, deren Börsenpreisen, sowie der Kursentwicklung des US-Dollars ab. Insbesondere sind Preisentwicklungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben kein Indikator für zukünftige Preisentwicklungen. Dem Kunden ist dieses bekannt.
- 3.2. Der Kaufpreis für die Goldprodukte entspricht dem OTC „Over The Counter“ ASK Goldpreis in EUR am Handelstermin gem. Ziffer 2. zusätzlich einem Aufschlag für Herstellung und Administration von bis zu 13,65%.

4. Verwahrung und Eigentumsübertragung

- 4.1. Die Verwahrung der vom Kunden erworbenen Goldprodukte erfolgt durch Geiger in Sammelverwahrung in einem Hochsicherheitstresor.
- 4.2. Die für Kunden verwahrten Goldprodukte werden physisch getrennt von den eigenen Beständen von Geiger in entsprechend gekennzeichneten Tresoren verwahrt.
- 4.3. Der Kunde erwirbt mit jedem Kauf Miteigentum in Form von Bruchteilen an den getrennt gelagerten Goldbeständen. Das in den gekennzeichneten Tresoren verwahrte Gold steht im Miteigentum aller Kunden. Die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem um 24 Uhr eines jeden Tages von den Kunden auf

das verwahrte Gold gezahlt und zum Goldankauf verwandten Beträge. Geiger vermittelt den Kunden den Besitz im Rahmen des abgeschlossenen Verwahrungsvertrags. Der Kunde ermächtigt Geiger, die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem eingezahlten Betrag entsprechenden Menge Goldes an einen Kunden nach Maßgabe nach Ziffer 5 auseinanderzusetzen. Geiger wird insofern vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einer Mitteilung von einer Ausreichung an alle Kunden bedarf es nicht.

- 4.4. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe seines Miteigentumsanteils von Geiger entsprechend der Bestimmungen in Ziffer 5 zu verlangen.
- 4.5. Für die Verwahrung und Versicherung des erworbenen Goldes berechnet Geiger dem Kunden eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,25 % des Goldbestandes, mindestens jedoch 5,95 Euro. Die Gebühr ist jeweils zum Quartalsultimo fällig. Berechnungsgrundlagen sind der durchschnittliche Goldbestand des abgelaufenen Quartals sowie der Rückkaufspreis des Goldes am Quartalsultimo. Die fällige Gebühr wird im Gewicht vom Goldbestand des Kunden abgezogen.
- 4.6. Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Kündigung des Vertrags, Auslieferung des Goldbestandes an den Kunden

- 5.1. Der MDM GOLDSPAREN-Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von Geiger die Auslieferung seines Goldbestands zu verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen besteht hierbei nicht (Gattungskauf).
- 5.3. Für Miteigentumsanteile an Gold, die in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erworben wurden, kann ein Herausgabeanspruch erst nach Ablauf von 2 Monaten geltend gemacht werden.
- 5.4. Die kleinste Auslieferungsgröße beträgt 20 g Gold. Die Auslieferung erfolgt in Goldbarren.
- 5.5. Bezüglich des Goldbestands des Kunden, der unterhalb von 20 g liegt, steht dem Kunden ausschließlich ein Auszahlungsanspruch in Höhe des Werts seines Goldbestands zum Auszahlungstag zu. Dieser wird wie folgt berechnet:

Beispielrechnung des finanziellen Ausgleichs von Teilmengen:

Teilmenge = 5,146 g

Rückkaufspreis pro Gramm: 51,70 Euro

51,70 Euro x 5,146 g = 266,05 Euro

- 5.6. Der Kunde beantragt die Auszahlung bzw. Herausgabe seines Goldbestands über sein Kundenportal oder einen schriftlichen Auftrag.
- 5.7. Geiger verpflichtet sich, den herauszugebenden Goldbestand unverzüglich an die vereinbarte Versandadresse des Kunden zu liefern. Erfüllungsort für den Versand der Ware ist Stromstraße 6, 04571 Rötha. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die vereinbarte Adresse durch persönliche Übergabe an den Kunden oder eine von ihm ausdrücklich schriftlich bevollmächtigte Person. Eine Lieferung an eine Packstation oder ein Postfach ist nicht möglich.
- 5.8. Die Zustellung erfolgt versichert in der vom Kunden gewünschten Höhe mit einem Logistikunternehmen nach Wahl von Geiger.
- 5.9. Der Kunde trägt die Kosten der Zustellung. Geiger ist wahlweise berechtigt die Versandkosten in Gewicht vom Goldbestand des Kunden abzuziehen, vom Kunden eine Überweisung zu verlangen oder vom Kunden per Lastschrift einzuziehen.
- 5.10. Bei einer Zustellung innerhalb Deutschlands betragen die Versandkosten 15 € bis zu einem Waren- und Versicherungswert von 5.000 € und 30 € bei einem Waren- und Versicherungswert

von 5.001 € bis 50.000 €. Bei Überschreitung dieses Warenwertes betragen die Versandkosten 60 €.

- 5.11. Bei einer Zustellung in Länder der Europäischen Union betragen die Versandkosten 30 € bis zu einem Waren- und Versicherungswert von 5.000 € und 50 € bei einem Waren- und Versicherungswert von 5.001 € bis 50.000 €. Die Höchstgrenze für den Versand in Länder der Europäischen Union liegt bei 50.000 €.

6. Gebühren

- 6.1. Mit Abschluss des MDM GOLDSPAREN-Vertrages wird seitens des Kunden eine einmalige Abschluss- und Einrichtungsgebühr in der vertraglich vereinbarten Höhe fällig.
- 6.2. Eingehende Zahlungen des Kunden werden zunächst auf diese Gebühr verrechnet.
- 6.3. Im Falle einer vom Kunden zu verantwortenden Rücklastschrift einer vom Kunden zur Einziehung freigegebenen Zahlung hat der Kunde die hierdurch entstehenden fremden Kosten sowie einen Auslagenersatz pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu tragen.
- 6.4. Geiger ist wahlweise berechtigt die Kosten und Gebühren in Gewicht vom Goldbestand des Kunden abzuziehen, vom Kunden eine Überweisung zu verlangen oder vom Kunden per Lastschrift einzuziehen.

7. Rückkauf

- 7.1. Der Kunde ist berechtigt, Geiger seinen Goldbestand, ganz oder teilweise, zum Rückkauf anzubieten. Eine Rückkauforder ist über das Kundenportal oder durch schriftlichen Auftrag zu erteilen.
- 7.2. Für Miteigentumsanteile an Gold, die der Kunde in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Rückkauforder erworben hat, besteht eine Rückkaufsperrung.
- 7.3. Der Rückkauf des Goldes erfolgt zum nächsten auf die Rückkauforder folgenden Handelstermin. Gem. Ziff. 2..
- 7.4. Der Rückkaufspreis entspricht dem OTC „Over The Counter“ BID Goldpreis in EUR und kann im Kundenportal unter <https://www.mdm-goldsparen.de> eingesehen werden.
- 7.5. Der Rückkaufserlös wird unverzüglich an den Kunden ausgezahlt, bis zum Auszahlungszeitpunkt erfolgt keine Verzinsung des Geldes.
- 7.6. Geiger steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Rückkaufserlöses für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen von Geiger gegen den Kunden zu.

8. Gewährleistung, Versicherung und Haftung

- 8.1. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln zu.
- 8.2. Für die vom Kunden bei Geiger gelagerte Ware besteht Versicherungsschutz. Der Gesamteinhalt der Tresoranlage ist in voller Höhe gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberischer Erpressung innerhalb der versicherten Räumlichkeiten sowie Feuer versichert. Zusätzlich besteht für den Gesamteinhalt der Tresoranlage Versicherungsschutz in Höhe von 250.000,00 € gegen Veruntreuung durch Mitarbeiter. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Umstände höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Kriege oder politische Unruhen).
- 8.3. Geiger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Geiger, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von Geiger und/ oder deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen herrühren. Darüber hinaus haftet Geiger nach den zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie im Fall der Übernahme von Garantien und sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen.

Für die Einhaltung von sogenannten Kardinalpflichten, also Pflichten, die für die Vertragserfüllung als wesentlich angesehen werden, haftet Geiger auch für leichte Fahrlässigkeit. Geiger haftet hierfür jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

9. Portalnutzung und Datenschutz

- 9.1. Die Inhalte des Portals informieren den Kunden über dessen Handelsaktivitäten, insbesondere eingegangene Zahlungen, Goldbestand, realisierte Ankäufe und erfolgte Auslieferungen.
- 9.2. Die Zugangsdaten zum Portal werden dem Kunden nach der Annahme seines Antrags MDM GOLDSPAREN mit der Vertragsbestätigung schriftlich mitgeteilt.
- 9.3. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden einen kostenlosen Zugang zu seinem Vertrag innerhalb des Onlineportals <https://www.mdm-goldsparen.de> zu gewähren.
- 9.4. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Vermögensschäden, die durch Diebstahl/ Phishing der Zugangsdaten beim Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn er diese verschuldet hat. Es wird empfohlen, das Kundenkennwort nicht auf dem Rechner zu speichern.
- 9.5. Die reibungslose Kommunikation sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mit dem Kunden setzen die Übermittlung korrekter Daten (insbesondere Name, Anschrift und E-Mailadresse) voraus. Sollte der Kunden Geiger diese Informationen nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stellen oder anstehende Änderungen nicht mitteilen, sind eventuelle Nachteile, die allein aus diesem Umstand resultieren, vom Kunden zu tragen. Der Kunde versichert, dass er Inhaber der bekanntgegebenen E-Mailadresse ist.
- 9.6. Änderungen im persönlichen Datenbestand sind Geiger per schriftlichem Auftrag mitzuteilen. Seine hinterlegten Kundendaten kann der Kunde jederzeit im Kundenportal einsehen. Sollte eine Änderung nicht vom Kunden veranlasst worden sein, ist der Kunde verpflichtet, dieses Geiger umgehend via E-Mail an info@mdm-goldsparen.de mitzuteilen und sein persönliches Kennwort und die Sicherheitsabfrage zu ändern.
- 9.7. Die zur Nutzung des Portals abgefragten persönlichen oder geschäftlichen Daten stellt der Kunde Geiger freiwillig zur Verfügung. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, die Erfüllung der wechselseitigen Leistungen zu unterstützen. Der Kunde gestattet die Zusendung relevanter Dokumente zum Vertrag an seine E-Mailadresse. Sofern die unverschlüsselte Korrespondenz per E-Mail oder Telefax ausgeschlossen sein soll, hat der Kunde dies schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Telefax und / oder E-Mail die Vertraulichkeit der Kommunikation nicht gewährleistet werden kann.
Der Kunde willigt ein, dass die Geiger Edelmetalle AG seine sämtlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten an den Vertriebspartner übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungs- und Werbezwecken genutzt werden dürfen.
- 9.8. Geiger verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verwenden. Geiger verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten des Kunden sowie über die von ihm geleisteten Zahlungen, Aufträge, den Umfang und den Inhalt seines Depots. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn Geiger gesetzlich zur Offenlegung dieser Um-

stände verpflichtet ist. Geiger verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter mit den Daten des Kunden in Berührung kommen, die selbst einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Geiger wird persönliche Daten nicht verkaufen, vermieten oder anderen Dritten als den oben aufgeführten, oder im Antrag genannten, Zwecken überlassen.

10. Pfandrecht

- 10.1. Der Kunde und Geiger sind sich darüber einig, dass Geiger ein Pfandrecht an den bei Geiger eingelagerten Goldprodukten des Kunden erwirbt. Soweit der Kunde Miteigentumsanteile an den eingelagerten Edelmetallen hat, erwirbt Geiger das Pfandrecht an diesen. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Geiger aus dem MDM GOLDSPAREN-Vertrag gegen den Kunden zustehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1204 ff. BGB.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vermögensverwaltung, insbesondere eine Beratung des Kunden, nicht geschuldet ist.
- 11.2. Die Parteien bemühen sich, im Streitfall zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.
- 11.3. Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlineportal), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunden kann den Änderungen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.
- 11.4. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 11.6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 11.7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis

Zahlungen bitte ausschließlich auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger:	Geiger Edelmetalle AG
IBAN:	DE12 1206 0000 0500 1410 70
Überweisungsbetreff:	Angaben gem. Annahmebestätigung oder Kundenportal

Achtung:

Eine korrekte, automatisierte Verbuchung der Einzahlung kann nur erfolgen, wenn obige Daten vollständig und richtig angegeben sind! Der Überweisungsbetreff darf nur Nummern und Buchstaben enthalten, keine Sonderzeichen.